



Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-23-018

Beschluss

**in dem Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß
§ 207 TKG der**

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
Am Kuhm 31, 46325 Borken
vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

gegen

die Deutsche Telekom GmbH
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: GvW Graf von Westphalen | Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB
Königsallee 61 – Kö-Blick, 40215 Düsseldorf

der Antragsgegnerin: Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57, 10117 Berlin

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 30.10.2023 durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Haslinger

beschlossen:

Der Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, bis zur abschließenden Entscheidung in
dem von der Antragstellerin beantragten Verfahren zum Erlass einer Entschei-
dung gem. § 149 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 155 TKG betreffend einen offenen Netz-
zugang im Landkreis Marburg-Biedenkopf, der Antragstellerin unverzüglich,
spätestens aber bis zum 30. 10. 2023 ein annahmefähiges Angebot für den Zu-
gang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom
Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin in Anlage 1 zum Antrag vom
27. 6. 2023 nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fairen
und angemessenen Bedingungen und ohne Anforderung einer vorherigen Kos-
tenübernahmeerklärung durch die Antragstellerin für die Angebotserstellung zu
unterbreiten,

wird abgelehnt.

1 Sachverhalt

- 1 Die Antragstellerin ist Betreiberin von Telekommunikationsnetzen in Deutschland. Sie errichtet und betreibt Glasfasernetze auch im ländlichen und suburbanen Raum.
- 2 Die Telekom Deutschland GmbH („Antragsgegnerin“) ist Eigentümerin und Betreiberin von geförderter Netzinfrastruktur im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Die Antragsgegnerin hat Fördermittel des Bundes und des Landes Hessen erhalten, mit denen sie Glasfaser und passive Netzinfrastruktur im Landkreis Marburg-Biedenkopf verlegt hat. Der Netzausbau durch die Antragsgegnerin im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde öffentlich gefördert.
- 3 Mit Schreiben vom 27. 6. 2023 hat die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin unter Angabe konkreter Trassenverläufe die Unterbreitung eines Angebots für einen offenen Netzzugang gem. § 155 TKG zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien der Antragsgegnerin im Landkreis Marburg-Biedenkopf beantragt.
- 4 Zudem hat die Antragstellerin im gleichen Schreiben auch solche Informationen bezüglich der vorhandenen geförderten Infrastruktur der Antragsgegnerin nachgefragt, die sie, die Antragstellerin, für den Ausbau ihres Netzes im Landkreis Marburg-Biedenkopf benötigt.
- 5 Mit E-Mail vom 18. 8. 2023 hat die Antragsgegnerin im Anhang zu ihrer E-Mail zwar Informationen – nach Ansicht der Antragstellerin aber allerdings unzureichende – „zu den konkret benannten Trassen“ gem. § 136 TKG übermittelt, aber kein Angebot gem. § 155 Abs. 1 TKG für den nachgefragten offenen Netzzugang vorgelegt. Hierzu hat die Antragsgegnerin lediglich einen Standard-Vertragsentwurf mit der Bezeichnung „*Mitnutzungsvertrag_Leerrohr_155 TKG*“ übermittelt, der jedoch keine spezifischen Konditionen und Angaben für den Netzzugang gem. § 155 Abs. 1 TKG auf den hier nachgefragten Trassen im Landkreis Marburg-Biedenkopf enthielt.
- 6 Die Vorlage des nachgefragten Angebots gem. § 155 Abs. 1 TKG macht die Antragsgegnerin von einer Zustimmung der Antragstellerin zur Kostenübernahme für die Erstellung des Angebots abhängig. Hierzu hat sie der Antragstellerin geschrieben: „*Sofern Sie der Kostenübernahme zugestimmt haben, können wir Ihnen ein konkretes Angebot unterbreiten.*“
- 7 Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 10. 10. 2023 unter Verweis auf die anhängigen Streitbeilegungsverfahren vor der Beschlusskammer (BK11-23-007 und BK11-23-009) mitgeteilt, dass sie sich eine Rückforderung der von der Antragsgegnerin verlangten Kosten der Angebotserstellung vorbehalte. Für die Erstellung des nachgefragten Angebots hat die Antragstellerin auf die der Antragsgegnerin bereits vorliegenden konkreten Streckendaten im GIS-Format verwiesen.

- 8 Die Antragsgegnerin erwiderte daraufhin mit E-Mail vom 12. 10. 2023:

„Sie haben unser Angebot, die Erbringung einer kostenpflichtigen Projektierung zu vereinbaren, nur unter einem Vorbehalt angenommen. Rechtlich ist dies eine Ablehnung unseres Angebots. Wir bieten Ihnen erneut die Vereinbarung einer kostenpflichtigen Projektierung an und weisen darauf hin, dass eine Annahme nur vorbehaltlos erfolgen kann.“

- 9 Die Antragstellerin trägt vor, dass sie ohne das nachgefragte Angebot der Antragsgegnerin gem. § 155 Abs. 1 TKG für den Zugang zu den nachgefragten Strecken in den Ausschreibungsgebieten nicht in der Lage sei, förderrechtskonform ein wirtschaftliches und damit konkurrenzfähiges Angebot zu erstellen. Auch die von der Antragstellerin bisher gelieferten Informationen zu der vorhandenen Infrastruktur seien für die Erstellung eines Angebots nicht verwertbar. Letztlich benötige die Antragstellerin aber das nachgefragte Zugangsangebot einschließlich der konkreten Zugangsbedingungen und -preise.
- 10 Die Antragstellerin sei durch die Verweigerungshaltung der Antragsgegnerin auch deswegen an der Abgabe eines förderrechtskonformen Angebots gehindert, weil sie ohne genaue Kenntnis der bereits vorhandenen geförderten Infrastruktur dem Risiko einer unzulässigen Doppelförderung ausgesetzt wäre. Dieses Risiko habe sich im Falle der Ausschreibung im Landkreis Emmendingen realisiert, nachdem die Antragsgegnerin dort unter Verstoß gegen förderrechtliche Vorgaben die erforderlichen Informationen zur vorhandenen geförderten Infrastruktur nicht veröffentlicht habe. Das Verfahren hierzu, BK11-23-009, ist bei der Beschlusskammer anhängig.
- 11 Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin bis heute kein Angebot auf offenen Netzzugang nach § 155 Abs. 1 TKG zu den vorhandenen geförderten Leerrohren im Netz der Antragsgegnerin im Landkreis Marburg-Biedenkopf unterbreitet.
- 12 Mit Schreiben vom 25. 10. 2023 (Eingang bei der Beschlusskammer um 21:26 Uhr) hat die Antragstellerin einen Antrag auf Streitbeilegung gem. § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG auf Grundlage des oben dargestellten Sachverhalts gestellt.
- 13 
- 14 Die Antragstellerin meint, dass sie nach derzeitigem Stand nicht in der Lage sein werde, fristgerecht bis zum 31. 10. 2023, 12 Uhr, ein förderrechtskonformes, wirtschaftliches und damit wettbewerbsfähiges Angebot im Ausschreibungsverfahren einzureichen. Sie ist daher der Ansicht, dass sie das erforderliche Rechtsschutzinteresse an einer einstweiligen Anordnung habe. Insbesondere könne sie ihr Begehren nicht auf einfacherem oder schnellerem Wege erreichen. Sie begehre mit dem Antrag die kurzfristige Unterbreitung eines Zugangsangebots nach § 155 Abs. 1 TKG, das ihr die Kalkulation und fristgerechte Abgabe eines wettbewerbsfähigen Angebots im Ausschreibungsverfahren

Marburg-Biedenkopf Ost bis zum 31. 10. 2023, 12 Uhr, ermögliche. Die Antragsgegnerin verweigere rechtswidrig die Vorlage des bereits am 27. 6. 2023 beantragten Zugangsangebots.

- 15 Die Antragstellerin ist ferner der Ansicht, dass es nach summarischer Prüfung hinreichend wahrscheinlich sei, dass die Antragsgegnerin in der Hauptsache zu verpflichten ist, der Antragstellerin den am 27. 6. 2023 beantragten offenen Netzzugang gemäß § 155 Abs. 1 TKG zu gewähren und hierfür zunächst ein entsprechendes annahmefähiges Angebot zu unterbreiten.
- 16 Die Antragstellerin hält die Sache auch für eilbedürftig. Die Teilnahme der Antragstellerin an dem laufenden Ausschreibungsverfahren im Landkreis Marburg-Biedenkopf hänge davon ab, dass die Antragstellerin auf Basis des nachgefragten konkreten Zugangsangebots ein förderrechtskonformes und wirtschaftliches Angebot einreiche. Sollte die Antragstellerin hierzu mangels rechtzeitiger Angebotslegung durch die Antragsgegnerin nicht in der Lage sein, verliere sie die Möglichkeit eines Netzausbaus in den betroffenen Gebieten mit Unterstützung von Fördermitteln [REDACTED]
[REDACTED] Der Antragstellerin würde ein irreparabler Nachteil entstehen, wenn sie an der fristgerechten Abgabe eines förderrechtskonformen und wirtschaftlichen Angebots im laufenden Ausschreibungsverfahren gehindert würde.
- 17 Zur Eilbedürftigkeit führt die Antragstellerin im Weiteren aus, dass sie angesichts der ursprünglichen Entscheidungsfristen in den bei der Beschlusskammer anhängigen Verfahren BK11-23-007 und BK11-23-009 davon ausgegangen sei, dass in Bezug auf die Forderung nach einer vorherigen Kostenübernahmeerklärung eine Klärung der Rechtslage unmittelbar bevorstanden hätte. Nach der Verlängerung der Entscheidungsfristen am 22. 9. 2023, sei für die Antragstellerin nicht absehbar, dass eine zeitnahe verbindliche Entscheidung dazu vorliegen werde.
- 18 Mit Schriftsatz vom 25. 10. 2023 (Eingang bei der Beschlusskammer um 21:26 Uhr) beantragt die Antragstellerin zusätzlich zu dem zeitgleich schriftsätzlich eingegangenen Streitbeilegungsantrag daher:

„Telekom Deutschland GmbH wird bis zur abschließenden Entscheidung in dem von der Antragstellerin mit heutigem Datum beantragten Verfahren zum Erlass einer Entscheidung gem. § 149 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 155 TKG betreffend einen offenen Netzzugang im Landkreis Marburg-Biedenkopf verpflichtet, der Antragstellerin unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.10.2023 ein annahmefähiges Angebot für den Zugang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin in Anlage 1 zum Antrag vom 27.06.2023 nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fairen und angemessenen Bedingungen und ohne Anforderung einer vorherigen Kostenübernahmeerklärung durch die Antragstellerin für die Angebotserstellung zu unterbreiten.“
- 19 Der Antragsgegnerin wurde der Antrag mit Email vom 27. 10. 2023 übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. 10. 2023 – 10:00 Uhr gegeben.

- 20 Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 30. 10. 2023 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie zunächst das Vorliegen eines Anordnungsgrundes rügt, da bereits keine Eilbedürftigkeit bestehe, deren etwaiges Vorliegen i. Ü. von der Antragstellerin selbst widerlegt werde. Der Antragstellerin müsse klar sein, dass die Antragsgegnerin eine Beauftragung unter Vorbehalt nicht akzeptieren werde. Zudem führe der Antrag der Antragstellerin zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache. Außerdem fehle es an einem Anordnungsanspruch der Antragstellerin, da die Antragsgegnerin dem Informationsbegehren der Antragstellerin vollständig nachgekommen sei und der Antragstellerin ein Angebot eines Zugangsvertrages inklusive Preise vorgelegt habe, zu dem sich die Antragstellerin bislang überhaupt nicht geäußert habe. Ferner habe die Antragstellerin die Pflicht, die Kosten der Angebotserstellung zu tragen.
- 21 Sie beantragt,
den Antrag abzulehnen.
- 22 Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

2 Begründung

- 23 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 207 TKG bleibt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung ohne Erfolg. Der Antrag dürfte bereits in Ermangelung eines Rechtsschutzinteresses unzulässig sein; jedenfalls aber ist er wegen fehlender Eilbedürftigkeit und eines nicht dargelegten Anordnungsgrundes unbegründet und daher abzulehnen.

2.1 Zulässigkeit

- 24 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer 11 für den hier gestellten Antrag ergibt sich akzessorisch aus der Zuständigkeit für die Klärung von Streitigkeiten über den Anspruch auf offenen Netzzugang aus §§ 155, 149 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 207 TKG.
- 25 Die Antragsgegnerin hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 26 Rechtsgrundlage für die vorläufige Entscheidung ist § 207 TKG.
- 27 Der Antragstellerin dürfte bereits das für den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlen.
- 28 Zwar kann dem Antrag nicht allein deshalb, weil er relativ spät gestellt wurde, ein fehlendes Rechtsschutzinteresse entgegengehalten werden, auch wenn dadurch die Beschlusskammer zu einer kurzfristigen Entscheidung gezwungen wird. Im jeweiligen Einzelfall kann allerdings eine nicht nachvollziehbar späte Antragstellung dazu führen, dass das Antragsrecht verwirkt wurde.

Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. 6. 1988 – 21 CS 88.1296 –, juris; Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, § 123 VwGO Rz. 45 – juris.

- 29 Bereits nach dem Scheitern des bilateralen Zugangsverfahrens gem. §§ 155 Abs. 1, 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG musste der Antragstellerin bewusst sein, dass eine Entscheidung der Beschlusskammer über den von ihr begehrten offenen Netzzugang im Streitbeilegungsverfahren nicht einmal unter Ausschöpfung der dort normierten Regelentscheidungsfrist von vier Monaten gem. § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG rechtzeitig vor dem 31. 10. 2023, dem Ende der Angebotsfrist im förderrechtlichen Vergabeverfahren, erfolgen kann. Auf ihren Antrag vom 27. 6. 2023 gem. § 155 TKG ist innerhalb von zwei Monaten – also bis zum 28. 8. 2023 – keine Vereinbarung über den offenen Netzzugang zustande gekommen. Hätte die Antragstellerin umgehend – also am 29. 8. 2023 – einen Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens gestellt, so hätte die Regelentscheidungsfrist der Kammer am 29. 12. 2023 geendet.
- 30 Die Antragstellerin hat in keiner Weise dargelegt, weshalb sie hier mit der Antragstellung – in Kenntnis der laufenden Fristen des Vergabeverfahrens – über einen derart langen Zeitraum zugewartet und den Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens in dieser Sache erst am 25. 10. 2023 um 21:26 Uhr – verbunden mit dem hier verfahrensgegenständlichen Eilantrag – gestellt hat. Für die Befassung mit der Sache

verblieben vorliegend faktisch nur zwei Arbeitstage. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Beschlusskammer auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung ein erforderliches Mindestmaß an Klärung der Sach- und Rechtslage vornehmen muss, sowie die Verfahrensrechte der Antragsgegnerin zu wahren hat. Das Verfahren der vorläufigen Anordnung nach § 207 TKG darf hier nicht dazu instrumentalisiert werden, durch Zuwarten künstlich eine Eilbedürftigkeit herbeizuführen und die Rechtsschutzinteressen der Gegenseite zu verkürzen.

- 31 Letztlich kann die Frage des fehlenden Rechtsschutzinteresses dahinstehen, denn jedenfalls hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

2.2 Begründetheit

- 32 Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung bleibt auch in der Sache erfolglos. Zwar nennt das Gesetz in § 207 TKG keine ausdrücklichen Voraussetzungen. Allerdings kann zur Auslegung auf die allgemeinen Rechtsgedanken einer vorläufigen Regelung zurückgegriffen werden, wie sie z. B. auch in §§ 935 ff. ZPO, § 32 BVerfGG sowie §§ 80 Abs. 2, 3 und 123 VwGO ihren Niederschlag finden. Hinsichtlich der Begründetheit des Antrags ist es erforderlich, dass vom Antragsteller ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Vgl. Graulich in: Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 3. Aufl. 2021, § 130 TKG Rz. 9 ff.

- 33 Der Zweck des Verfahrens nach § 207 TKG ist darauf gerichtet, die Zeit bis zur Hauptsacheentscheidung zu überbrücken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Anordnungsverfahren von dem – ohnehin in sehr knappen Entscheidungsfristen durchzuführenden – Hauptsacheverfahren gerade durch die qualifizierte Dringlichkeit des Begehrens unterscheidet. Der Erlass einer vorläufigen Anordnung bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kann dabei nur bejaht werden, wenn besondere Gründe gegeben sind, die es für die Antragstellerin unzumutbar erscheinen lassen, auf das Hauptsacheverfahren zu warten.

Vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 135.

- 34 Bei der Prüfung sind die drohenden Nachteile der Antragstellerin, ihre Verantwortung dafür, aber auch die Belange der Antragsgegnerin, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter abzuwägen, wenn sich eine die Antragstellerin begünstigende Regelung nachteilig auf deren Belange auswirkt.

Vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 133.

- 35 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe fehlt es hier zumindest an einem Anordnungsgrund.

- 36 Es liegt kein Anordnungsgrund vor. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes setzt voraus, dass besondere Gründe gegeben sind, die es für die Antragstellerin unzumutbar erscheinen lassen, auf das Hauptsacheverfahren zu warten.

Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18. 7. 2019, – 18 B 1823/18 –, juris-Rz. 9; Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 135.

- 37 Vorliegend fehlt es an der Eilbedürftigkeit, denn die Antragstellerin hat durch eigenes Verhalten die Dringlichkeit selbst verschuldet.

Vgl. zum Aspekt des dringlichkeitsschädlichen Verhaltens u. a. Hess. VGH, Beschl. v. 23. 7. 1985 – 8 TG 111/85 –, juris-Rz. 3; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 8. 10. 1973 – 8 U 88/73, juris; VG Hannover, Beschl. v. 16. 12. 2014 – 2 B 11933/14 –, juris m. w. N.; BNetzA, Beschl. v. 8. 4. 2022 – BK11-22/004 – Rz. 43 ff.; Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl. 2021, § 123 VwGO Rz. 29.

- 38 In Anlehnung an die Anforderungen an § 935 ZPO und an § 123 VwGO kann auch im Verfahren nach § 207 TKG eine Dringlichkeit entfallen, wenn der Antragsteller nach Eintritt der Gefährdung mit einem Antrag zuwartet oder wenn das Verfahren nur zögerlich betrieben wird. Wie lange ein Antragsteller nach Kenntniserlangung mit dem Antrag zuwarten darf, hängt vom Einzelfall ab.

Vgl. Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, § 123 VwGO juris-Rz. 45, Anders/Gehle/Becker, 81. Aufl. 2023, ZPO § 935 Rz. 6.

- 39 In jedem Fall entfällt der Dringlichkeitsgrund jedoch dann, wenn der Antragsteller selbst die Eilbedürftigkeit durch eigenes Handeln bzw. Unterlassen hervorruft oder fördert. Die Eilbedürftigkeit ist durch die Antragstellerin selbst verschuldet und durch eigene Verhaltensweisen maßgeblich weiter gefördert worden. Über die Ausführungen unter den obigen Ausführungen zum Rechtsschutzinteresse hinaus, sind hier folgende Sachverhaltsmomente zu berücksichtigen:

- 40 Die Antragstellerin hatte von der hier als dringend regelungsbedürftig dargestellten Situation frühzeitig positive Kenntnis, sich aber erst am 25. 10. 2023 und damit drei Arbeitstage vor Ablauf der Frist zur eigenen Angebotsabgabe bei der Vergabestelle am 31. 10. 2023 um 12 Uhr gegen die Antragsgegnerin entschieden, sowohl mittels eines Streitbeilegungsverfahrens als auch eines Eilverfahrens vorzugehen.

- 41 Bereits im Zeitpunkt des Mitnutzungsantrages am 27. 6. 2023 durfte die Antragstellerin nicht mehr davon ausgehen, dass ein anschließendes Streitbeilegungsverfahren i. S. d. § 211 TKG i. V. m. § 155 TKG – bei Ausschöpfung der Regelfrist von vier Monaten – bis zum 31. 10. 2023 zum Abschluss kommt. Umso mehr hätte die Antragstellerin mit Ablauf der Vorverfahrensfrist am 27. 8. 2023 ein ordnungsgemäßes Streitbeilegungsverfahren beantragen können oder mit Hinblick auf die vorgetragene Dringlichkeit müssen. Zur Wahrung des nunmehr hier vorgetragenen Rechts auf einstweilige Anordnung hätte sie auch Ihrer Obliegenheit nachkommen und den Antrag nach § 207 TKG bereits zu diesem Zeitpunkt stellen müssen.

- 42 Des Weiteren gab es nach dem Vortrag der Antragstellerin [REDACTED] [REDACTED] Fristverlängerungen zur Angebotsabgabe. Eine ursprüngliche Frist zur Angebotsabgabe wird nicht vorge-
tragen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Antragstellerin [REDACTED]
[REDACTED] gewährten Fristverlängerung bei sorgfältiger Be-
trachtung erkannte, dass die Sache besonders eilbedürftig (Fristende 31. 10. 2023) ist.
Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre ein Streitbeilegungsverfahren samt des Eilan-
trags, geboten gewesen. Stattdessen, hat die Antragstellerin nach eigenem Vortrag erst
mit E-Mail vom 10. 10. 2023 auf das Angebot der Antragsgegnerin vom 18. 8. 2023 re-
agiert. Auch dadurch hat die Antragstellerin die Verzögerung maßgeblich gefördert und
nun zum Ende der Frist die Dringlichkeit über Gebühr verschärft.
- 43 Entgegen des Vortrags der Antragstellerin, dass sie eine Klärung in den bei der Be-
schlusskammer anhängigen Verfahren BK11-23-007 und BK11-23-009 wollte, kann
dies den hier relevanten und herausgezögerten Zeitpunkt zur Beantragung eines Ver-
fahrens nach § 207 TKG nicht begründen. Zunächst hat die Antragstellerin auch im
Rahmen eines sorgfältigen Handelns, die Möglichkeit von verlängerten Entscheidungs-
fristen nach § 149 Abs. 8 TKG mit zu berücksichtigen. Jedenfalls begründet dieser Ein-
wand nicht das Abwarten der Antragstellerin. Selbst wenn dieser Umstand Berücksich-
tigung fände, wäre die Antragstellerin dazu angehalten gewesen, spätestens ab Kennt-
nis der Entscheidungsfristverlängerung vom 22. 9. 2023 in den oben genannten Streit-
beilegungsverfahren entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- 44 Letztlich trägt die Antragstellerin noch nach Einleitung des Verfahrens gem. § 207 TKG
selbst zur Verzögerung einer Entscheidung bei. Kurz nach Einreichung des Antrags
nach § 207 TKG am 25. 10. 2023 (um 21:26 Uhr) wies die Antragstellerin darauf hin (E-
Mail von 25. 10. 2023, 21:44 Uhr), dass eine bezüglich BuGG geschwärzte Fassung der
Antragschrift für die Antragsgegnerin noch nachgereicht werde. Die geschwärzte Fas-
sung ging bei der Beschlusskammer am 26. 10. 2023 nachmittags um 15.35 Uhr ein.
Dadurch hat sie in Anbetracht des sehr kurzen Zeitrahmens, die Möglichkeit zur Stel-
lungnahme für die Antragsgegnerin erheblich verkürzt. In diesem Zusammenhang rügt
die Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin „[...] *in der Zwischenzeit nichts unternom-
men [hat] und nun eine angebliche Eilbedürftigkeit inszeniert, um der Antragsgegnerin
die Rechtsverteidigung möglichst zu erschweren* [...]“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Haslinger